



Vorlage Nr.: V1386/16
Datum: 8. März 2017

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters		nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)		nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Seniorenbeirat		öffentlich	beratend
Beirat für Menschen mit Behinderungen		öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften		nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)		nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat		öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Personal und Recht

Gegenstand:

Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden; Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung); Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden (Anlage 1).
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Anlage 2) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (Anlage 3).

3. Der Stadtrat beschließt mit Inkraftsetzung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)“ sowie der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten“ die Punkte der indirekten Sportförderung 5.1.1 - Langfristige Überlassung von städtischen Liegenschaften für Vereinssportanlagen und 5.1.2 - Bereitstellung kommunaler Sportstätten gemäß der gültigen „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie)“ vom 30. April 2009 und deren Anlage außer Kraft zu setzen.
4. Die Beschlussfassungen zu den Punkten 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt einer positiven verbindlichen Auskunft durch das Finanzamt Dresden. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich nach Eingang der positiven verbindlichen Bestätigung des Finanzamtes Dresden die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Anlage 2) sowie die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten (Anlage 3) und die Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) öffentlich bekannt zu machen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden gleichzeitig mit den angeführten Satzungen und der Neufassung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung des Sportes (Sportförderrichtlinie) Geltung erlangt.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2702/14 „Vergabekonzept für Hallenzeiten in kommunalen Sporthallen“

aufzuhebende Beschlüsse:

V1466-SR45-07

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Eigenbetrieb Sportstätten Dresden

Produkt:

10.100.42.4.1.01 - EB Sportstätten Dresden

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Die Auswirkungen auf Ertrag und Aufwand wurden in den Pläne ab 2017 ff. durch Umgliederung der Zuschüsse aus der Sportförderung berücksichtigt.

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportanlagen und Bädern (Sportstätten- und Bädergebührensatzung, V1466-SR45-07) wurde in der Sitzung des Stadtrates am 8. Februar 2007 beschlossen und gilt seither in unveränderter Form. Die Änderung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung

zung sowie der Erlass der Satzung über den Zugang zu Sportstätten und die Anpassung der Sportförderrichtlinie sind in mehrfacher Sicht notwendig geworden.

a) Geringfügige Erhöhung der Gebühren und Entgelte

Die letzte Anpassung der Gebühren für Sportstätten erfolgte durch den Dresdner Stadtrat 2007. In den letzten Jahren sind die Betriebskosten um einige Prozent angestiegen. Den Verlust trug der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden. Insofern ist es angemessen, die Betriebskosten anteilig auf die Nutzerinnen und Nutzer umzulegen. In Abwägung von Angebot und Nachfrage und unter Berücksichtigung der Betriebskostensteigerungen wurden die privatrechtlichen Entgelte im Entgeltkatalog um durchschnittlich 30 % erhöht. Die Gebühren (Selbstkostenbeiträge) in der Sportstättegebührensatzung wurden durch die Einführung von Tarifgruppen ersetzt. Dabei wurde auf die bisherige prozentuale Gliederung nach dem Anteil der Kinder- und Jugendlichen (8, 16 und 40 %) als Grundlage und Orientierung für die Festsetzung der neuen Tarifgruppen aufgesetzt und eine Erhöhung von 10-15 % einbezogen. Zudem wurden folgende Änderungen vollzogen:

- Zusammenfassung der Gebühr für Sporthallen auf Basis der zur Verfügung stehenden Sportfläche,
- Wegfall der zusätzlichen Ermäßigung für Wettkämpfe mit Kindern und Jugendlichen,
- Wegfall der zusätzlichen Ermäßigung für die Nutzung von Eissportanlagen,
- Einführung einer neuen Tarifgruppe für die Nutzerinnen und Nutzer der Eissportanlagen,
- Einführung einer Familienkarte für Eissportanlagen und
- Einführung einer Besucherkarte (kostengünstige Begleitung ohne Eisnutzung).

Alle in der Entgeltordnung als auch der Gebührensatzung benannten Preise beinhalten den jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz (brutto).

b) Gründung der Dresdner Bäder GmbH

Die Überarbeitung der Sportstätten- und Bädergebührensatzung vom 8. Februar 2007 ist zudem notwendig geworden, weil die Freibäder und Schwimmhallen zum 1. Januar 2013 in die Dresdner Bäder GmbH ausgegliedert wurden.

Der Anpassungsbedarf für die Sportstätten- und Bädergebührensatzung vom 8. Februar 2007 ergibt sich daraus, dass die Landeshauptstadt Dresden auf Grund der Ausgliederung und der damit einhergehenden Eigentumsübertragung nicht mehr die Möglichkeit besitzt, über eine Satzung die Eintritts- und sonstigen Entgelte für die Dresdner Bäder GmbH zu regeln.

Davon unberührt bleiben die Möglichkeiten der Landeshauptstadt Dresden als Gesellschafterin auf die Gestaltung der Entgelte bei der Dresdner Bäder GmbH einzuwirken.

c) Änderung des Umsatzsteueranwendungserlass zum 1. Januar 2013

Ein weiterer Änderungsbedarf ergab sich mit der Änderung des Umsatzsteueranwendungserlasses zum 1. Januar 2013. Gegenstand bzw. Ergebnis dieser Änderung war eine Vorsteuerkürzung zu Lasten des Eigenbetriebs Sportstätten Dresden, die sich in Bezug auf die Ausgabenbelastung des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden auswirkte. Denn soweit der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden zum 31. Dezember 2012 über ein vollständiges Vorsteuerabzugsrecht verfügte, galt

dies ab dem 1. Januar 2013 nur noch eingeschränkt und wurde ausgeschlossen, soweit der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden die Sportanlagen für eine hoheitliche Nutzung zur Verfügung stellte. Die hoheitliche Nutzung bestand im Wesentlichen in der Nutzung der Sportstätten für den Schulsport.

d) Ersatz der indirekten Sportförderung in ermäßigte Gebühren der Vereine bzw. Nutzer und Nutzerinnen der Sportstätten

Der bisherige Regelungsgegenstand der Sportstätten- und Bädergebührensatzung vom 8. Februar 2007 sieht bei der Berechnung der Gebühren zur Vereinsnutzung einen Selbstkostenbeitrag der Vereine und einen sogenannten Auffüllbetrag aus der indirekten Sportförderung vor. Der Auffüllbetrag wird auf Grundlage der bisherigen Satzung nach § 7 Abs. 1 als Zuschuss an die Vereine gewährt, ohne dass es tatsächlich zur Auszahlung des Zuschusses an die Vereine kommt. Der Zuschuss in Höhe des Auffüllbetrages wird stattdessen auf dem verkürzten Zahlweg von der Landeshauptstadt Dresden (Stadtkämmerei) an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden ausgezahlt. Der von der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden gezahlte Auffüllbetrag verblieb buchhalterisch bei diesem.

Mit der Änderung der Gebührensatzung wird das Ziel verfolgt, die indirekte Sportförderung durch die ermäßigten Gebühren, die in einer Staffelung nach Tarifgruppen zur Anwendung kommen sollen, zu ersetzen. Die Vereine bzw. Nutzende der Sportstätten werden durch diese Regelung nicht schlechter gestellt. Die ermäßigte Gebühr tritt insoweit lediglich an die Stelle des Selbstkostenbeitrags, den der Verein bzw. der Nutzende der Sportstätten bislang schon zu tragen hatte.

Die Differenz der nicht kostendeckenden Gebühren beziehungsweise Entgelte stellt nunmehr die Sportförderung dar, die die Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Sportstätten und Schulsportanlagen den Vereinen beziehungsweise den Nutzerinnen und Nutzern gewährt, da die entstehenden Defizite direkt durch Haushaltsmittel ausgeglichen werden müssen.

e) Änderung der Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Schulsportanlagen/Umsatzsteuer

Durch die Änderung der Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Schulsportanlagen reduziert sich die Umsatzsteuerzahllast des Eigenbetriebs Sportstätten Dresden, da sich die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer verringert, die sich aus den Gebühren auf Grundlage der Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten und Schulsportanlagen ergeben. Hierzu wird parallel zur Vorlageneinreichung eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes auf der Grundlage der Satzungsentwürfe eingeholt. Dazu ist ein abgestimmter Satzungstext notwendig, der mit dieser Beschlussvorlage eingereicht wird.

f) Abgestimmtes Vorgehen mit der Dresdner Bäder GmbH

Die Dresdner Bäder GmbH erhebt die Entgelte zur Nutzung der Freibäder und Schwimmhallen auf Grundlage einer eigenen Entgeltordnung. Diese folgt bislang den Regelungen der indirekten Sportförderung, wonach der Verein bzw. Nutzende der Sportstätten einen Selbstkostenbeitrag tragen muss und einen Auffüllbetrag über den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden erhält, den er an die Dresdner Bäder GmbH weiterleitet.

Das Auflösen der indirekten Sportförderung wirkt sich danach auch für die Dresdner Bäder GmbH aus.

Aufgrund des Wegfalls der Auffüllbeträge aus städtischen Haushaltsmitteln muss auch die Dresdner Bäder GmbH eine Entgeltordnung erlassen, die ermäßigte Entgelte vorsieht, wonach die Vereine bzw. Nutzende der Sportstätten auch weiterhin in Höhe des ehemaligen Selbstkostenbeitrags belastet werden. Die Vereine bzw. Nutzende der Sportstätten werden dadurch nicht schlechter gestellt.

Schließlich ist die Änderung der Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und Schulsportanlagen auch aus einem weiteren Grund geboten. Denn nach der bisherigen Regelung der indirekten Sportförderung führt jede Erhöhung der Entgelte durch die Dresdner Bäder GmbH auch zu einer Erhöhung des Auffüllbetrages, den der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden und damit die Landeshauptstadt Dresden zu tragen hat. Mit der Umstellung vom Selbstkostenbeitrag auf Grundlage der Sportstätten- und Bädergebührensatzung und dem Auffüllbetrag auf Grundlage der indirekten Sportförderung zum ermäßigten Entgelt, das die Dresdner Bäder GmbH in ihrer Entgeltordnung regeln soll, wird dieser Automatismus beendet.

g) Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Gemeinnützige Dresdner Sportvereine zahlen gemäß den Regelungen der Sportstättengebührensatzung somit auch weiterhin einen besonderen Gebührentarif. Dieser enthält weitere Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Satzung und damit durch die gemeinnützigen Dresdner Sportvereine zu erfüllen sind. Mit Aufhebung der Regelungen der indirekten Sportförderung der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden werden die Zugangsvoraussetzung für die Nutzung der Sportanlagen neu in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten geregelt.

Zudem führt die Neustrukturierung zu einer eindeutigen Trennung der sachlichen Regelungskreise. Das führt zu einer vereinfachten Handhabung für Verwaltung und Nutzer und Nutzerinnen. So ergibt sich insbesondere hinsichtlich der Neuregelung der indirekten Sportförderung das Erfordernis einer Zugangssatzung daraus, dass die bisherige Regelungen systemwidrig teilweise in der Sportförderrichtlinie (5.1.2) und teilweise in der Gebührensatzung zu finden waren. Gleiches gilt für die Trennung von Gebühren und Entgelten.

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden, als auch im Haushaltsplan des Schulverwaltungsamtes wurde die finanzielle Umsetzung zu den Beschlusspunkten 1 bis 3 bereits ab 2017 verankert.

Die bis 2016 im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportstätten ausgewiesenen Zuschüsse zur Sportförderung für Auffüllbeträge für die Nutzung von Sportanlagen und Schulsportanlagen durch Vereine wurden dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden und dem Schulverwaltungsamt zum Ausgleich der entfallenden Erträge im wirtschaftlichen Bereich ab 2017 zur Verfügung gestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Entgeltkatalog des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden

Anlage 2 - Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten und die außerschulische Nutzung von Schulsportanlagen (Sportstättengebührensatzung)

Anlage 3 - Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Zugang zu Sportstätten

Anlage 4 - Gegenüberstellung Tarife alt - neu

Dirk Hilbert